

Entschliefungen der 63. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander

am 7./8. Marz 2002 in Mainz

Neues Abrufverfahren bei den Kreditinstituten

Nach der Novelle des Gesetzes iber das Kreditwesen soll die zustandige Bundesanstalt die von den Kreditinstituten vorzuhaltenden Daten, wer welche Konten und Depots hat, ohne Kenntnis der Kundinnen und Kunden zur eigenen Aufgabenerfullung oder zu Gunsten anderer offentlicher Stellen abrufen konnen. Dies ist ein neuer Eingriff in die Vertraulichkeit der Bankbeziehungen.

Dieser Eingriff in die Vertraulichkeit der Bankbeziehungen muss gegenuber den Kundinnen und Kunden zumindest durch eine aussagekraftige Information transparent gemacht werden. Die Konferenz fordert daher, dass zugleich mit der Einfuhung dieses Abrufverfahrens eine Verpflichtung der Kreditinstitute zur generellen Information der Kundinnen und Kunden vorgesehen wird und diese die Kenntnisnahme schriftlich bestatigen. Dadurch soll zugleich eine effektive Wahrnehmung des Auskunftsrechts der Kundinnen und Kunden gewahrleistet werden.

Die Erweiterung der Pflichten der Kreditinstitute, Kontenbewegungen auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen mit Hilfe von EDV-Programmen zu iberprufen, verpflichtet die Kreditinstitute auerdem zu einer entsprechend intensiven Kontenuberwachung (sog. "know your customer principle"). Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander fordert, dass die Uberprufung in einer Weise stattfindet, die ein datenschutzkonformes Vorgehen sicherstellt.